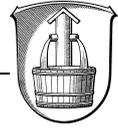


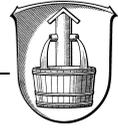
Sponsoring-Richtlinie  
der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Inhaltsverzeichnis

1. Allgemeines	3
2. Begriffe	3
2.1 Sponsoring	3
2.2 Werbung	3
2.3 Spenden	4
2.4 Mäzenatische Schenkungen	4
3. Zulässigkeit von Sponsoring	4
4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen	5
5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen	5
6. Werbung	6
7. Inkrafttreten	6



## **Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

### **1. Allgemeines**

Diese Richtlinie gilt für Zuwendungen von Geld-, Sach- und Dienstleistungen durch natürliche und juristische Personen (Sponsoren, Spender) an die Stadt Steinbach (Taunus), mit dem Ziel bestimmte Tätigkeiten der Kommune zu fördern.

Folgende Grundsätze sind bei Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen in der öffentlichen Verwaltung zu berücksichtigen:

- Wahrung der Integrität und Neutralität der öffentlichen Verwaltung
- Vermeidung eines Anscheins fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben
- Transparenz bei der Finanzierung öffentlicher Aufgaben
- Vorbeugung jeder Form von Korruption und unzulässiger Beeinflussung.

Öffentliche Aufgaben sind grundsätzlich durch Haushaltsmittel zu finanzieren. Unter den in dieser Richtlinie genannten Bedingungen sind Sponsoring und Spenden als ergänzende Finanzierungsmöglichkeiten jedoch zulässig.

Vorrangig sollten Sponsoringgeber und Spender auf die Bürgerstiftung, ortsansässige Fördervereine oder sonstige gemeinnützige Vereine, die die Interessen der Einrichtung vertreten, verwiesen werden.

Zusätzlich zu dieser Richtlinie gilt die Dienstanweisung der Stadt Steinbach (Taunus) über die Annahme von Belohnungen und Geschenken.

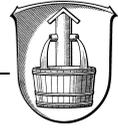
### **2. Begriffe**

#### **2.1 Sponsoring**

Unter Sponsoring ist die Zuwendung von Geld oder einer geldwerten Leistung durch eine juristische oder natürliche Person mit wirtschaftlichen Interessen zu verstehen, die neben dem Motiv zur Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) auch andere Interessen verfolgt. Dem Sponsor kommt es auf seine Profilierung in der Öffentlichkeit über das unterstützte Vorhaben an.

#### **2.2 Werbung**

Unter Werbung sind Zuwendungen eines Unternehmens oder unternehmerisch orientierter Privatpersonen für die Verbreitung von Werbebotschaften durch die öffentliche Verwaltung zu verstehen, wenn es ausschließlich um die Erreichung eigener Kommunikationsziele - Imagegewinn, Verkaufsförderung, Produktinformation - des Unternehmens oder der Privatperson geht. Die Förderung der jeweiligen Dienststelle ist nur Mittel zum Zweck und liegt nicht im unmittelbaren Interesse des Zuwenders.



## **Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus) zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

### **2.3 Spenden**

Spenden sind freiwillige Zuwendungen von Privatpersonen oder Unternehmen, bei denen das Motiv der Förderung der Stadt Steinbach (Taunus) überwiegt. Der Spender erhält keine Gegenleistung.

### **2.4 Mäzenatische Schenkungen**

Mäzenatische Schenkungen sind Zuwendungen durch Privatpersonen oder Stiftungen, die ausschließlich uneigennützig Ziele verfolgen und denen es nur um die Förderung des jeweiligen öffentlichen Zwecks geht. Der Unterschied zur Spende besteht darin, dass keine Zuwendungsbestätigung ausgestellt wird.

## **3. Zulässigkeit von Sponsoring**

Sponsoring ist nur zulässig, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist. Sponsoring ist insbesondere zulässig:

- für Zwecke der Öffentlichkeitsarbeit und für repräsentative kommunale Veranstaltungen,
- für soziale Maßnahmen sowie zur Förderung des Sports, des Umweltschutzes, der Erziehung und Bildung, der Wissenschaft und der Kultur, wenn jeder Einfluss auf die Inhalte auszuschließen ist,
- zugunsten von Kindertagesstätten, wenn die Interessen des Sponsors mit den pädagogischen Zielen des Bildungsauftrages zu vereinbaren sind.

Sponsoring ist ausgeschlossen, wenn der Anschein fremder Einflussnahme bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben entstehen könnte. Dies gilt insbesondere für nachfolgende Bereiche:

- Ordnungs- und Genehmigungsbehörden,
- Bewilligungsbehörden, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld potenzielle oder tatsächliche Zuwendungsempfänger sein könnten,
- öffentliche Stellen mit Beschaffungsaufgaben, wenn die Sponsoren oder deren Umfeld aus dem Kreis möglicher Auftragnehmer oder Lieferanten stammen könnten,
- öffentliche Stellen mit Planungsaufgaben, wenn die Interessen der Sponsoren oder ihres Umfeldes mittelbar oder unmittelbar durch die Planung berührt sein könnten.

Im Übrigen ist Folgendes zu beachten:

- Die Überlassung von Personal an die Dienststellen durch Sponsoren oder die Finanzierung von öffentlichen Beschäftigten ist ausgeschlossen.
- Sachleistungen sind nur zulässig, wenn das Tragen der Folgekosten im Haushalt gewährleistet ist.



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Sponsoringmaßnahmen unterliegen der Einzelfallprüfung und sind mit dem Amt 1 abzustimmen. Über die Annahme von zulässigen Sponsoringleistungen entscheidet der Magistrat.

**4. Durchführung von Sponsoringmaßnahmen**

Zulässige Sponsoringmaßnahmen sind aktenkundig zu machen. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche Tätigkeiten gefördert werden, welche spezifischen Leistungen der Sponsor erbringt und welche Verpflichtungen die Behörde übernimmt. Ab einem Betrag von 1.000,- € ist ein Sponsoring-Vertrag abzuschließen. Ein Muster ist als Anlage 1 beigelegt.

Bei der Auswahl von Sponsoringpartnern ist die Chancengleichheit konkurrierender Sponsoren zu gewährleisten. Die Entscheidung für einen Sponsor muss objektiv und neutral getroffen werden und auf sachgerechten und nachvollziehbaren Erwägungen beruhen. Maßstab für die Entscheidung können die individuelle Zuverlässigkeit, die finanzielle Leistungsfähigkeit, die Geschäftspraktiken und -grundsätze sowie die Kunden- und Medienprofile des Sponsors sein. Die Gründe für die Auswahlentscheidung sind schriftlich zu dokumentieren.

Bei der Annahme von Sponsoringleistungen dürfen über den Inhalt der Absprachen hinaus keine weiteren Verpflichtungen begründet oder Erwartungen geweckt werden.

**5. Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen**

Die Annahme von Spenden und mäzenatischen Schenkungen ist unbedenklich, wenn eine Beeinflussung bei der Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben auszuschließen ist.

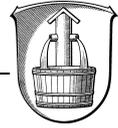
Zu Spenden zählen Geldspenden, Sachspenden und Rückspenden:

Bei Sachspenden muss neben der genauen Bezeichnung jeder einzelnen Sache auch deren Wert hervorgehen. Vor der Annahme von Sachspenden sind mögliche Folgekosten wie z.B. Reparaturen, bauliche Maßnahmen zu kalkulieren.

Bei Rückspenden wird zwischen Aufwandsspenden (wie z.B. Reisekosten) und dem Verzicht auf Nutzungsentgelte (wie z.B. eine kostenlose Überlassung von Räumen) oder Leistungsentgelte (wie z.B. eine vereinbarte entgeltliche Arbeitsleistung) unterschieden. Der nachträgliche, freiwillige Verzicht auf die vereinbarte Gegenleistung, auf den Anspruch bestand, gilt als Spende. Der Verzicht muss eindeutig auf der Rechnung vermerkt und der volle Kaufpreis ausgewiesen sein. Über den Betrag, der nicht beglichen werden muss, wird eine Zuwendungsbestätigung ausgestellt.

Die Annahme von Spenden bedarf der Zustimmung. Bis zu einem Betrag von 1.000,- € entscheiden die Amtsleiter über die Annahme, bis 5.000,- € der Bürgermeister, darüber hinaus der Magistrat. Bei Annahmen durch die Amtsleiter ist der Bürgermeister umgehend zu informieren.

Bei einer Sachspende ist zusätzlich eine Übereignungserklärung des Spenders beizufügen.



**Sponsoring-Richtlinie der Stadt Steinbach (Taunus)  
zum Umgang mit Sponsoring, Werbung, Spenden  
und mäzenatischen Schenkungen**

Der Magistrat erhält halbjährlich einen Spendenbericht von Beträgen ab 200,- € pro Einzelspender, aus dem der Name des Spenders, der Empfänger und der Betrag hervorgeht. Für die Erstellung des Spendenberichts sowie der Zuwendungsbestätigungen ist das Amt 2 zuständig.

Über die zweckentsprechende Verwendung der Spende führt die annehmende Dienststelle einen separaten Nachweis. Sofern zweckgebundene Spenden in einem Haushaltsjahr nicht verausgabt werden konnten, ist dies dem Amt 2 bis spätestens 28. Februar des Folgejahres zu melden.

Die Regelungen zur Annahme von Spenden gelten für mäzenatische Schenkungen entsprechend.

**6. Werbung**

Werbeverträge mit den Dienststellen sind bedenklich und deshalb bei der Stadt Steinbach (Taunus) nicht zulässig.

**7. Inkrafttreten**

Diese Richtlinie wurde durch die Stadtverordnetenversammlung am ..... beschlossen und tritt ..... in Kraft.

Steinbach (Taunus), \_\_\_\_\_

Steffen Bonk

Bürgermeister